

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Northolz GmbH

Zimmerei-Holzbau

Eichenweg 53

23827 Wensin

Geschäftsführer: Marek Reinhold, Jannis Tamm

1. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Angebote und Leistungen der Northolz GmbH im Bereich Zimmerei-, Dachdecker- und Bauklempnerarbeiten sowie für alle damit zusammenhängenden Leistungen.
2. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

2. Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und 4 Wochen ab Angebotsdatum gültig, sofern nichts anderes angegeben ist.
2. Der Vertrag kommt durch schriftliche Annahme des Angebots (auch per E-Mail, WhatsApp oder Textform) oder durch Beginn der Ausführung zustande.
3. Maßgeblich für den Leistungsumfang sind das Angebot und die darin enthaltene Leistungsbeschreibung. Absprachen, Änderungen oder Zusatzaufträge per WhatsApp, SMS oder mündlich vor Ort auf der Baustelle sind für beide Seiten verbindlich.
4. Planungs-, Statik-, Genehmigungs- oder Prüfleistungen sind nur geschuldet, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden.
5. Maler-, Spachtel-, Silikonier- und Acrylarbeiten sind grundsätzlich nicht in unseren Angeboten, Leistungen oder Pauschalpreisen enthalten. Diese Leistungen gelten nur dann als geschuldet und inbegriffen, wenn sie im jeweiligen Angebot als separate Position ausdrücklich aufgeführt sind. Werden diese Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers dennoch ausgeführt, ohne dass sie im ursprünglichen Angebot enthalten waren, werden sie separat als Zusatzleistung abgerechnet.

3. Preise, Arbeitszeit und Abrechnung

1. Alle Preise verstehen sich bei Privatkunden inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Aufmaß oder auf Stundenbasis.
3. Bei der Abrechnung nach Stundenlohn gilt:
 - Als abrechenbare Arbeitszeit gelten neben der reinen Arbeitszeit auf der Baustelle auch sämtliche An- und Abfahrtszeiten vom Betriebssitz zum Bauvorhaben sowie notwendige Rüst-, Be- und Entladezeiten im Betrieb.
 - Sämtliche dieser Zeiten werden mit dem vollen, vereinbarten Stundenverrechnungssatz für das Bauvorhaben abgerechnet.
 - Die Arbeitszeiten werden durch Stundennachweise dokumentiert.
4. Mindesteinsatz bei Tagesbaustellen: Beträgt die reine Arbeitszeit vor Ort bei Stundenlohnarbeiten mehr als 5 Stunden an einem Tag, wird eine Tages-Mindesteinsatzpauschale von insgesamt 10 Arbeitsstunden berechnet. Dies begründet sich darin, dass für den verbleibenden Rest des Arbeitstages aus logistischen und dispositiven Gründen kein weiteres Bauvorhaben mehr wirtschaftlich angefahren und produktiv betreut werden kann.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber stellt rechtzeitig und kostenfrei sicher:
 - freien und sicheren Zugang zur Baustelle
 - ausreichend Arbeits- und Lagerflächen
 - Baustrom und Bauwasser
2. Der Auftraggeber hat auf vorhandene Besonderheiten, verdeckte Leitungen, Vorschäden oder Gefahrstoffe (z. B. Asbest) rechtzeitig hinzuweisen.
3. Verzögerungen oder Mehrkosten aufgrund fehlender Mitwirkung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sobald Materialien oder Werkzeuge auf der Baustelle des Auftraggebers angeliefert bzw. gelagert werden, trägt dieser die Pflicht, diese im Rahmen des Zumutbaren vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen.

5. Ausführungsfristen und Bauablauf

1. Ausführungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
2. Verzögerungen aufgrund von Witterung, höherer Gewalt, Lieferengpässen, behördlichen Anordnungen oder fehlender Mitwirkung des Auftraggebers berechtigen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.
3. Während der Bauausführung kann es trotz sorgfältiger Arbeitsweise zu baustellenüblichen Beeinträchtigungen wie Lärm, Staub oder Verschmutzungen kommen. Auch geringfügige Beeinträchtigungen von Außenanlagen (z. B. Rasen, Beete, Wege) lassen sich nicht vollständig vermeiden und stellen keinen Mangel dar, sofern sie nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Zum Schutz vor Baustellenrisiken ist Unbefugten das Betreten des Arbeitsbereiches untersagt. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Sicherheitsanweisungen des Auftragnehmers Folge zu leisten.

6. Zusatz- und Nachtragsleistungen

1. Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, jedoch zur ordnungsgemäßen Ausführung erforderlich werden, sowie zusätzliche Leistungen auf Wunsch des Auftraggebers, werden gesondert vergütet.
2. Nachträge werden vor Ausführung besprochen und abgerechnet.

7. Anzahlungen, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

1. **Anzahlungen vor Baubeginn:** Die Northolz GmbH ist berechtigt, bereits vor Beginn der Ausführung eine angemessene Anzahlung (Vorauszahlung) für die Arbeitsvorbereitung, Planung sowie für die Bestellung und Bereitstellung von notwendigen Materialien (z. B. Holz für den Abbund) zu verlangen. Die Höhe der Anzahlung wird im jeweiligen Angebot oder Vertrag ausgewiesen.
2. **Abschlagszahlungen:** Darüber hinaus ist der Auftragnehmer berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem fortschreitenden Bauverlauf für bereits erbrachte Teilleistungen oder angelieferte Materialien zu verlangen (§ 632a BGB).
3. **Zahlungsbedingungen:** Rechnungen sind innerhalb von 5 Tagen nach Rechnungszugang ohne Abzug zu zahlen, sofern im Angebot kein anderes Zahlungsziel vereinbart wurde.
4. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 BGB.

8. Abnahme

1. Nach Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistungen ist die Leistung durch den Auftraggeber abzunehmen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme aufzufordern und hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Abnahme und werden keine wesentlichen Mängel benannt, gilt die Leistung als abgenommen (§ 640 BGB).
3. Einer förmlichen Abnahme bedarf es nicht zwingend. Die Abnahme kann auch mündlich erfolgen oder gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die erbrachte Leistung in Gebrauch nimmt oder nutzt (konkludente Abnahme).
4. Mit der Abnahme, gleich in welcher Form, beginnt die Gewährleistungsfrist.

9. Gewährleistung und Materialeigenschaften

1. Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
2. Bei Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist fünf Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).
3. Natürliche Eigenschaften von Materialien (z. B. Holz als Naturprodukt) sowie geringfügige, branchenübliche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

10. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet uneingeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.
3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

11. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

12. Datenschutz, Bildrechte und Eigenwerbung

1. Die Northholz GmbH ist berechtigt, die im Rahmen der Vertragsanbahnung und Projektabwicklung erhobenen personenbezogenen Daten des Auftraggebers (wie Name, Anschrift, Kontaktdaten und Projektdaten) zum Zwecke der Vertragserfüllung, Abrechnung und Kundenbetreuung elektronisch zu speichern und zu verarbeiten.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, während der Bauausführung fotografische oder videografische Aufnahmen (Bild-, Video- und Tonmaterial) von der Baustelle, dem Baufortschritt und dem fertiggestellten Gewerk anzufertigen und abzuspeichern.
3. Die Northholz GmbH ist berechtigt, diese Aufnahmen unentgeltlich für eigene Werbe- und Marketingzwecke zu nutzen. Dies umfasst insbesondere die Veröffentlichung im Internet (z. B. auf der eigenen Unternehmenswebsite, in sozialen Netzwerken wie Instagram, Facebook etc.) sowie in gedruckten Werbemedien (z. B. Flyern, Broschüren). Bei der Veröffentlichung wird darauf geachtet, dass keine sensiblen personenbezogenen Daten (wie z. B. Namensschilder oder Kfz-Kennzeichen) erkennbar sind.
4. Der Auftraggeber gestattet der Northholz GmbH, für die Dauer der Bauausführung auf dem Grundstück bzw. am Bauvorhaben (z. B. am Gerüst, an Bauzäunen oder gut sichtbar im Einfahrtsbereich) firmeneigene Werbeträger wie Bauschilder, Werbebanner oder Planen kostenfrei aufzustellen oder anzubringen. Die Demontage erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der Arbeiten.

13. Widerrufsrecht für Verbraucher

Ist der Auftraggeber Verbraucher und wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume oder im Fernabsatz (z. B. vor Ort beim Kunden, per Telefon, E-Mail oder WhatsApp) geschlossen, steht ihm ein Widerrufsrecht von 14 Tagen zu. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesondert ausgehändigten Widerrufsbelehrung.

14. Gerichtsstand

1. Für Verträge mit Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.
2. Ist der Auftraggeber Unternehmer, ist Gerichtsstand der Sitz der Northolz GmbH.

15. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
 2. Es gilt deutsches Recht.
-